

# IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung

*(IDW RS HFA 50)*

- Modul IFRS 3 – M1 -

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den folgenden Entwurf eines Moduls der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: IFRS-Modulverlautbarung verabschiedet.

Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zum Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, oder [stellungnahmen@idw.de](mailto:stellungnahmen@idw.de)) bis zum 11.06.2018 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zur endgültigen Verabschiedung im Internet ([www.idw.de](http://www.idw.de)) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

|  |  |
|--|--|
| <b>Zugrundeliegender Standard</b>                        | <b>IFRS 3</b>                              |
| <b>Kurztitel des Moduls</b>                              | <b>IFRS 3 – M1</b>                         |
| <b>Datum der Verabschiedung durch den HFA</b>            | <b>02.03.2018</b>                          |
| <b>Status der Verlautbarung (Entwurf/finale Fassung)</b> | <b>Entwurf</b>                             |
| <b>Vorbereitendes IDW Gremium</b>                        | <b>Arbeitskreis „IFRS-Rechnungslegung“</b> |

## 1. Thema

Unternehmenszusammenschlüsse unter Verwendung einer neu gegründeten Gesellschaft bzw. einer Mantel- oder Vorratsgesellschaft ohne Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3

## 2. Sachverhalt bzw. Fallkonstellation

Zur Durchführung eines Unternehmenszusammenschlusses wird mitunter eine neu gegründete Gesellschaft bzw. eine Mantel- oder Vorratsgesellschaft eingesetzt, die keinen Geschäftsbetrieb (*business*) i.S.v. IFRS 3 besitzt (sog. *newly formed entity*, nachfolgend:

Newco). Als Gegenleistung für die Übertragung von Zahlungsmitteln und/oder Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen gibt die Newco neue Eigenkapitalanteile an die Übertragenden aus.

### Fall A

Das Venture Capital-Unternehmen V errichtet eine Newco im Wege einer Bargründung. Anschließend erfolgt eine „verwässernde“ Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts für V durch verschiedene Sacheinlagevorgänge: Das Unternehmen X legt sämtliche Anteile an seinem Tochterunternehmen T1 für 25 % der Anteile an der Newco ein. Das Unternehmen Y erhält für die Einlage sämtlicher Anteile an seinem Tochterunternehmen T2 23 % der Anteile an der Newco. Somit beträgt der Anteil von V an der Newco nach der Kapitalerhöhung 52 %.

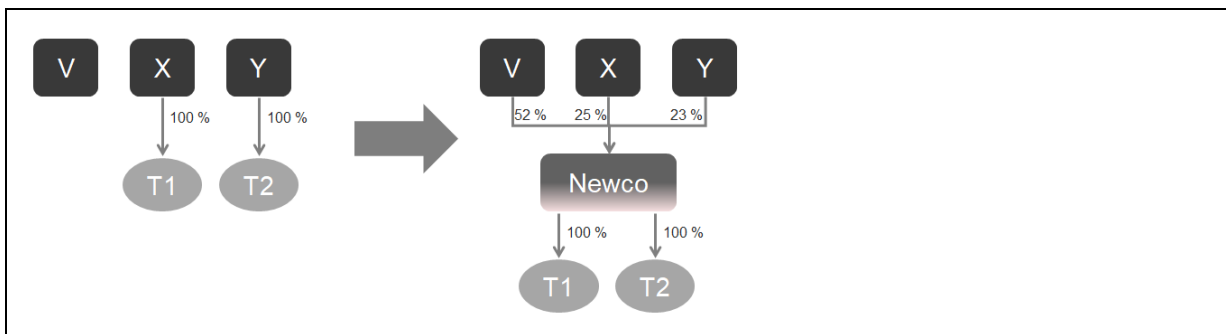


Abb. 1: Überblick Fall A

### Fall B

Die Unternehmen X und Y gründen eine Newco. X bringt sämtliche Anteile an seinem Tochterunternehmen T1 für 52 % der Anteile an der Newco ein. Y erhält 48 % der Anteile an der Newco für die Einbringung sämtlicher Anteile an seinem Tochterunternehmen T2.

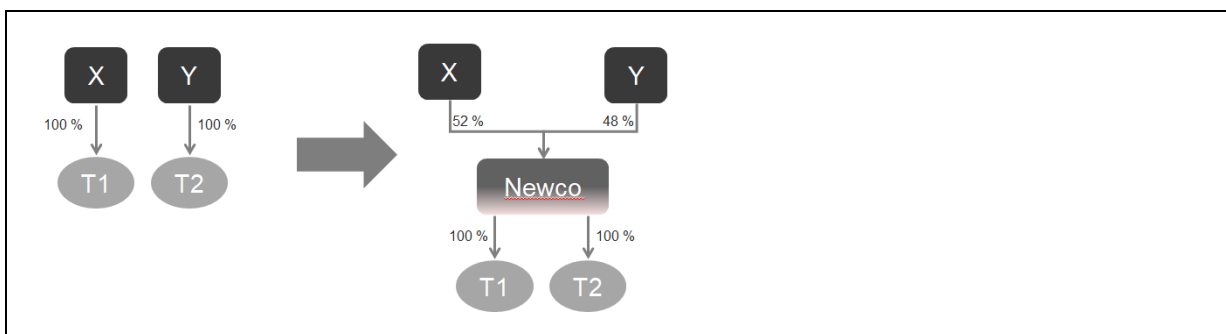


Abb. 2: Überblick Fall B

In beiden Fällen vermittelt die Mehrheit der Anteile Kontrolle i.S.v. IFRS 10. Sowohl T1 als auch T2 stellen einen Geschäftsbetrieb i.S.v. IFRS 3 dar. Es handelt sich jeweils um eine Transaktion zwischen Unternehmen, die nicht unter gemeinsamer Kontrolle (*common control*) stehen.

### 3. Problem

Ein Unternehmenszusammenschluss ist eine Transaktion, durch die ein Erwerber Kontrolle über einen oder mehrere Geschäftsbetriebe erlangt (IFRS 3, Appendix A; IFRS 3.3). Bei jedem Unternehmenszusammenschluss ist eines der beteiligten Unternehmen als Erwerber zu identifizieren (IFRS 3.6 f., IFRS 3.B13 ff.). Wird der Unternehmenszusammenschluss mithilfe einer Newco durchgeführt, kommt diese nicht zwangsläufig als Erwerber in Betracht. Es muss untersucht werden, ob

- die Newco genutzt wurde, um im Rahmen des Unternehmenszusammenschlusses Eigenkapitalanteile auszugeben. In einem solchen Fall ist nur eines der sich zusammenschließenden und bereits vor dem Zusammenschluss bestehenden Unternehmen unter Anwendung der Leitlinien von IFRS 3.B13–B17 als Erwerber zu identifizieren (IFRS 3.B18). Für die Ermittlung des Erwerbers sind dann u.a. zu berücksichtigen die relative Größe der sich zusammenschließenden Unternehmen (vgl. IFRS 3.B16) sowie – bei mehr als zwei sich zusammenschließenden Unternehmen – welches der Unternehmen den Unternehmenszusammenschluss veranlasst hat (vgl. IFRS 3.B17).

oder

- die Newco als Gegenleistung Zahlungsmittel oder sonstige Vermögenswerte überträgt oder Schulden einget. Dann kann sie der Erwerber sein (IFRS 3.B18).

In den Fällen A und B ist fraglich, ob die Newco trotz der Ausgabe von Eigenkapitalanteilen für den Erwerb der Anteile an den Unternehmen T1 und T2 in ihrem Abschluss als Erwerber identifiziert werden darf.

### 4. Würdigung

#### Fall A

Auf Ebene der Gesellschafter der Newco ist das Venture Capital-Unternehmen V der Erwerber i.S.v. IFRS 3. Es erwirbt in dem Unternehmenszusammenschluss die Anteile an den Unternehmen T1 und T2 durch die von ihr gegründete Newco. Demzufolge sind im Konzernabschluss von V die Vermögenswerte und Schulden von T1 und T2 zum Fair Value zu bewerten (IFRS 3.18).

Auf Ebene der Newco ist die Newco als Erwerber zu identifizieren. Sie dient V lediglich als Vehikel zur Durchführung des Unternehmenserwerbs. Die Anzahl der an V ausgegebenen Anteile übersteigt die Summe der an X und Y ausgegebenen Anteile. Die erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden von T1 und T2 sind von der Newco nach der Erwerbsmethode i.S.v. IFRS 3 zu bilanzieren. Demzufolge sind in einem Teilkonzernabschluss der Newco die Vermögenswerte und Schulden von T1 und T2 ebenfalls zum Fair Value zu bewerten.

## Fall B

Auf Ebene der Gesellschafter der Newco ist das Unternehmen X der Erwerber i.S.v. IFRS 3. X erwirbt 52 % der Anteile an Unternehmen T2 für 48 % der Anteile an Unternehmen T1. In einem Konzernabschluss von X sind Vermögenswerte und Schulden von T2 zum Fair Value zu bewerten (IFRS 3.18). Die Vermögenswerte und Schulden von T1 werden mit ihren Buchwerten fortgeführt.

Auf Ebene der Newco ist T1 der Erwerber, da X mit 52 % die Mehrheit der Anteile an der Newco erhält und keine anderen Faktoren zur Bestimmung des Erwerbers vorliegen. Die Newco kommt als Erwerber nicht in Betracht, da es sich um ein neu gegründetes Unternehmen handelt, das zur Durchführung eines Unternehmenszusammenschlusses Eigenkapitalanteile ausgegeben hat (vgl. IFRS 3.B18). In einem Teilkonzernabschluss des rechtlichen Erwerbers (Newco) sind die IFRS-Buchwerte des bilanziellen Erwerbers T1 fortzuführen. Die Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens T2 sind zum Fair Value zu bewerten.